



Darf das Sozialamt auf Vorsorgeverträge mit Bestattern zugreifen? Diese Frage wird demnächst in Gießen verhandelt.

(Foto: Schep)

»Würdevoll ist das nicht«

Immer mehr alte Menschen schließen für den Fall ihres Todes Vorsorgeverträge mit Bestattern ab. Aber was passiert mit solchen Verträgen, wenn das Sozialamt die Kosten für die Heimpflege übernehmen muss und auf das Vermögen der Senioren zugreift? Um diese Frage ist in Gießen ein Rechtsstreit entbrannt. Eine 87-jährige Heimbewohnerin klagt gegen das Kreissozialamt.

Von Burkhard Möller

Der Sozialstaat ist teuer, und oft geht es um jeden Euro – auch am Ende des Lebens. Zwei Traueranzeigen in der Lokalpresse für knapp 400 Euro, Blumenschmuck für 175 Euro und eine Urne für 220 Euro. Aus Sicht des Sozialamts des Landkreises Gießen ist das alles »keinesfalls erforderlich«, um würdevoll bestattet zu werden. Das sehen die 87-jährige Bewohnerin eines Gießener Pflegeheims und ihre engsten Angehörigen anders. Die Behörde handele »eben nicht würdevoll«, sagt der Schwiegersohn.

Die alte Dame, die seit Oktober 2015 in einem Gießener Heim lebt und seit verganginem Juni Sozialhilfe zur Deckung von Pflegekosten erhält, wollte die Gewissheit, am Ende eines langen Lebens würdevoll im Familiengrab bestattet zu werden. Mit dem Wiesacker Bestattungsunternehmen Kümmel schloss sie einen Vorsorgevertrag in Höhe von 6300 Euro ab und beglich die Bestattungskosten aus ihrem privaten Restvermögen. Aber das Kreissozialamt erkennt Bestattungsvorsorgeverträge generell nur bis zu einer Höhe von 4000 Euro als zusätzliches Schonvermögen an und rechnete die Differenz auf die Pflegekosten an. Der Schwiegersohn findet das »ungerecht«. Es handele sich schließlich um »das eigene Geld« der

Schwiegermutter, das zweckgebunden für die Bestattung angelegt wurde. »Es geht hier nicht darum, dem Staat Geld vorzuenthalten«, sagt er.

Die Streitfrage, in welcher Höhe Sozialämter Bestattungsvorsorgeverträge anerkennen, ist nicht neu. Hermann Hubing, Geschäftsführer des in Bad Wildungen ansässigen Deutschen Instituts für Bestattungskultur (DIB), treibt das Thema seit Jahren um. So um die zehn Prozesse, die bedürftige Senioren bundesweit gegen Sozialämter geführt haben, hat der Interessenverband der Bestattungsunternehmen, dem auch die Firma Kümmel angehört, begleitet – und »alle gewonnen«, wie er sagt. Für die Klage der 87-jährigen Gießenerin ist Hubing regelrecht dankbar. »Das Gießener Kreissozialamt ist bundesweit mit am restriktivsten, was den Umgang mit Vorsorgeverträgen betrifft«, sagt Hubing. Leider entschieden sich viel zu wenige Betroffene für den Klageweg. »Es geht um ein Klientel, das aufgrund des hohen Alters nicht konfliktfähig ist«, erklärt der in Kleinlinden lebende DIB-Chef. Sein Verband führt ein Treuhandkonto, auf das die Mitgliedsunternehmen die Gelder aus den Vorsorgeverträgen einzahlen. Die Verfahrenskosten im Gießener Fall, der vor dem hiesigen Sozialgericht verhandelt wird, wird das DIB übernehmen, sagt Hubing zu.

Nach seiner Überzeugung handelt der Landkreis in zweierlei Hinsicht »klar rechtswidrig«. Erstens dürften solche Fälle nicht pauschal betrachtet, sondern müssten individuell beurteilt werden. Und zweitens hätten

Gerichte mehrfach klargestellt, dass zu einem »angemessenen« Bestattungsvorsorgevertrag, für den nicht die Einschränkungen einer Sozialbestattung gelten, die Durchführung einer Trauerfeier und einer Bestattung sowie ein Grabmal und die Grabpflege gehörten. Hubing verweist unter anderem auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom März 2008. Es gab damals einer Klägerin aus Norddeutschland Recht, die einen Vorsorgevertrag in Höhe von 6000 Euro abgeschlossen hatte. Die Teilverwertung dieses Geldes durch den Sozialhilfeträger stelle eine inakzeptable Härte dar, entschied das höchste deutsche Sozialgericht.

Hohe städtische Kosten

Der Schwiegersohn der Gießener Klägerin wehrt sich gegen den vom Kreissozialamt im Schriftverkehr vermittelten Eindruck, es handele sich um so etwas wie eine Luxusbeerdigung. »Das ist eine ganz normale Bestattung. Wir haben uns im Vertrag bei der Einschätzung zum Beispiel für den billigen Sozialsarg entschieden.« Das Problem sei der in Gießen hohe städtische Kosten- bzw. Gebührenanteil in Höhe von gut 3000 Euro. Insofern sei das Argument des Sozialamts, es berücksichtige mit der Anerkennung von 4000 Euro die »ortsüblichen« Gegebenheiten, falsch. »Für 4000 Euro kann man in Gießen mittlerweile eine Person nicht beerdigen – und schon gar nicht würdevoll«, betont der Angehörige. So sei der teuerste Posten die Bestattung im Familiengrab; günstiger wäre ein Einzelgrab. Wäre es indes »würdevoll«, die Asche der Schwiegermutter entgegen dem eigenen Wunsch nicht neben Tochter und Ehemann zu bestatten, um rund 1000 Euro zu sparen?, fragt der Schwiegersohn.

Der Landkreis hatte der Tochter der 87-Jährigen im Widerspruchsbescheid von Mitte Oktober erläutert, sie könne die Mehrkosten für die Bestattung nach dem Tod ihrer Mutter ja aus dem normalen Schonvermögen in Höhe von 2600 Euro zahlen.

Gegenüber der GAZ mochte sich die Behörde zu dem Fall nicht äußern. Es handele sich um ein laufendes Verfahren, teilte die Kreispressestelle Mitte Dezember mit. Die Klage wurde am 8. November beim Sozialgericht von einer Fachanwältin aus Wiesbaden eingereicht.

7000 Euro als Richtwert

Die Stiftung Warentest hat es ausgerechnet: Eine Bestattung kostet im Durchschnitt in Deutschland zwischen 7000 und 8500 Euro. Die 7000 Euro spielten als Richtwert bereits 2008 beim Urteil des Bundessozialgerichts eine wichtige Rolle. Da es in diesem Fall um einen Vorsorgevertrag in Höhe von »nur« 6000 Euro ging, kam das Gericht zum Ergebnis, dass dieser Betrag für eine normale Bestattung »angemessen« sei und kein Grund sein dürfe, einen Antrag auf Übernahme von Pflegekosten abzulehnen. Die beantragte Sozialhilfe war zu gewähren.